

STUDENTISCHER GLEICHSTELLUNGSFONDS

Antragsberechtigt sind

- alle an der FHP immatrikulierten Studierenden sowie EMW-Studierende
- sowohl einzelne Studierende als auch einzelne Studierende in Vertretung einer Projektgruppe, eines Gremiums

Was kann gefördert werden:

- ... Projekte in Verantwortung von Studierenden,
- ... die entweder im Rahmen von Lehrveranstaltungen entstehen oder auch außerhalb der Lehre,
- ... und die sich an die Studierendenschaft richten und
- ... die Genderthematiken wie die Gleichstellung der Geschlechter, sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt, geschlechtsspezifische Benachteiligung, Stereotype oder Geschlechterparität zum Thema haben bzw. für diese Themen sensibilisieren.
- ... Gefördert werden können auch intersektionale Ansätze, Diversityaspekte wenn der Genderaspekt klar zu erkennen ist!

<u>Förderfähig</u> sind Sachkosten, wie Material-, Druck-, Honorarkosten, auch Kinderbetreuungskosten, für

- Workshops,
- Gastvorträge,
- Lesungen,
- Filmvorführungen,
- Ausstellungen oder
- Publikationen.

Nicht förderfähig sind

- Personalkosten (im Unterschied zu Honoraren),
- Verpflegung,
- Geschenke für Gäste,
- individuelle Förderungen (im Sinne eines Stipendiums, der Finanzierung einer Konferenzteilnahme o.Ä.),
- Grundaufgaben der Hochschule, z.B. Lehre.

Art der Förderung und Auszahlung der Fördermittel

- Zurzeit stehen jährlich 2.000 Euro zur Verfügung.
- Die maximale Fördersumme ist nicht beschränkt, allerdings behält sich die Auswahlkommission vor, weniger Mittel zu bewilligen als beantragt.
- Die Förderung erfolgt durch die Übernahme beantragter und bewilligter Kosten. Es erfolgt keine Weitergabe der Fördermittel an den*die Antragsteller*in, sprich die Förderung wird nicht ausgezahlt.
- Verauslagte Kosten können nur erstattet werden, wenn diese entsprechend bewilligt wurden. Alle Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.

Antragsfrist:

- Keine Antragsfrist, Anträge können jederzeit, aber mit mindestens vier Wochen Vorlauf vor Projektbeginn gestellt werden.
- Die eingegangenen Anträge werden zum 15. jeden Monats dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt.
- Für die Antragstellung ist das bereitgestellte Formular zu verwenden.

FHP Gleichstellungsbüro fh-potsdam.de/gleichstellung gleichstellungsbeauftragte@fh-potsdam.de



 Die Antragstellung erfolgt digital (mit eingescannter oder in Papierversion nachgereichter Unterschrift).

Auswahlgremium:

Über die Vergabe entscheidet der Gleichstellungsrat (bestehend aus den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und der Verwaltung/zentralen Einrichtungen und ihren Stellvertreterinnen, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin); für die Förderung benötigen die Projekte die einfache Mehrheit der abgegebenen Voten.

Kriterien: erkennbare Genderthematik, Sensibilität für Gender-/Diversityaspekte, Kreativität, Realisierbarkeit, Verhältnismäßigkeit der Kosten; werden FHP-Studierende erreicht?

Weitere Bedingungen:

- Die Kombination mit anderen, auch FHP-internen Förderungen ist möglich.
- Eine gendersensible Sprache (v.a. bei Druckprodukten) wird vorausgesetzt.
- Die geförderten Projekte sollten hochschulöffentlich beworben werden und für die Hochschulöffentlichkeit zugänglich sein.
- Auf die Förderung durch den studentischen Gleichstellungsfonds ist hinzuweisen.
- Spätestens vier Woche nach Projektabschluss erfolgt die Abrechnung und eine kurze schriftliche Berichterstattung (max. 2 Seiten).

Der Studentische Gleichstellungsfonds ist Teil der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen im Rahmen des Professorinnenprogramms III an der FH Potsdam.